

SATZUNG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortgruppe Neuhofen e.V.



I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Bereich, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 DLRG-Jugend

II Organe

- § 7 Jahreshauptversammlung
- § 8 Vorstand

III Gliederungen

- § 9 Stützpunkte

IV Sonstige Bestimmungen

- § 10 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen
- § 11 Ehrungen
- § 12 Material

V Schlussbestimmungen

- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung
- § 15 In-Kraft-Treten

Vorwort

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer unabhängig ihrer Schreibweise gleichwertig

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Name, Bereich, Sitz

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Neuhofen ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum Landesverband Rheinland-Pfalz und führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Neuhofen e.V., nachfolgend „DLRG Neuhofen“ genannt.
- (2) Vereinssitz der DLRG Neuhofen ist 67141 Neuhofen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die DLRG Neuhofen ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbständige Organisation und arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Aufgaben der DLRG Neuhofen sind vor allem die Schaffung u. Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 2. Förderung des Kleinkinderschwimmens, des Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Senioren und des Schwimmens mit Behinderten
 3. Förderung des Schulschwimmunterrichts
 4. Aus- und Fortbildung von Kleinkinderschwimmern, Schwimmern, Tauchern, Rettungsschwimmern, Einsatztauchern, Bootsführern, Funkern und Helfern
 5. Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 6. Durchführung des Rettungswachdienstes
 7. Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 8. Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe und beim Katastrophenschutz im und am Wasser
 9. Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 10. Natur- und Umweltschutz
 11. Unterstützung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 12. Zusammenarbeit mit örtlichen Organisationen und Institutionen
 13. Werbung für die Ziele der DLRG, soweit diese Ziele nicht von einer übergeordneten DLRG-Gliederung wahrgenommen werden.

- (3) Die DLRG Neuhofen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemandem Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der §3 Nr.26 EStG gewähren (allgemeine Erlaubnis beschränkt auf 500,- €/Jahr)

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) (Mitglieder der DLRG Neuhofen können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und erkennen die Satzungen und Ordnungen der DLRG an.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Neuhofen. Sie gilt als angenommen, wenn nicht binnen sechs Wochen nach Antragsstellung widersprochen wird.
- (4) In der DLRG Neuhofen übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (6) Das aktive Stimmrecht besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Stimmrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in der DLRG Neuhofen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (9) Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands der DLRG Neuhofen von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

- (10) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung. Das Schieds- und Ehrengericht kann wegen schuldhaftem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine Anordnung auf Grund dieser Satzung oder eines die DLRG schädigenden Verhaltens Ordnungsmaßnahmen verhängen. Darüber hinaus können dem Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (11) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (12) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.
- (13) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG Neuhausen abzugeben.
- (14) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird die DLRG Neuhausen nicht verpflichtet.

§ 6 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Neuhausen ist eine Gemeinschaft aller Jugendlichen in der DLRG Neuhausen.
- (2) Die DLRG Neuhausen fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- (3) Der Jugendwart der DLRG Neuhausen wird von den jugendlichen Mitgliedern der Ortsgruppe für die Dauer bis zu vier Jahren gewählt. Mit der Bestätigung des Jugend-Vorsitzenden, durch die JHV erhält dieser Sitz und Stimme im Geschäftsführenden Vorstand.

II. Organe

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Neuhausen. Jedes Mitglied nach Vollendung seines 16. Lebensjahres ist stimmberechtigt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Neuhausen. Sie nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen. Sie ist zuständig für:
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und dessen Stellvertreter, der Revisoren und der Delegierten
 - die Entlastung des Gesamtvorstands
 - die Entlastung des Schatzmeisters und seines Stellvertreters
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - grundsätzliche Verwendung des Beitragsaufkommens
 - Entscheidung über Anträge

- Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Auflösung der DLRG Neuhofen
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaften
 - die Bestätigung des von der Jugend gewählten Jugendwartes
- (3) Jedes Jahr, möglichst im ersten Halbjahr soll die Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Ortsgruppe stattfinden. Die vollständige Tagesordnung dieser Sitzung wird mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung im „Amtsblatt Verbandsgemeinde Rheinauen“ veröffentlicht. Zeitgleich werden an alle Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb 67141 Neuhofens schriftliche Mitteilungen mit Termin und Tagesordnung versandt. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn diese an die zuletzt dem Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Neuhofen e.V. mitgeteilte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse zugestellt wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Neuhofen es erfordert oder wenn zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (6) Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Jahreshauptversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfall gilt dies für den dem Lebensalter nach ältesten Stellvertreter. Stehen beide Funktionsträger nicht zur Verfügung, hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges und der vorübergehenden Diskussion die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (11) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/den Schriftführer/n und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (12) Es sind mindestens zwei Revisoren von der Jahreshauptversammlung zu wählen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand der DLRG Neuhausen besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
- der Vorsitzende
 - ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der stellvertretende Schatzmeister
 - zwei Technische Leiter
 - der Schriftführer (durch Bestellung vom geschäftsführenden Vorstand),
 - der Jugendwart (durch Wahl in der Jugendversammlung und Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung)

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den Vertretern des geschäftsführenden Vorstands die folgenden, weiteren Funktionsträger: Die Referatsleiter, z.B. Bootswart, Tauchwart, Ortsgruppenarzt, sowie gegebenenfalls Beisitzer. Die Funktionsträger des erweiterten Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt oder abberufen. Ihre Bestellung endet beim Beginn von Neuwahlen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis des Vereins gilt:

Im Verhinderungsfall gilt dies für den dem Lebensalter nach ältesten Stellvertreter.

- (3) Schatzmeister oder stellvertretender Schatzmeister dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

- (4) Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Neuhausen endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt Angelegenheiten in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter dies gilt für den dem Lebensalter nach ältesten Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung dieser Sitzungen soll eine Woche vorher bekannt gegeben werden. Eine fachlich begründete Einladung von Gästen zu den Sitzungen ist möglich.

- (6) Der geschäftsführende oder erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des amtierenden Stellvertreters.

Stimmberechtigt sind die folgenden Vorstandsmitglieder: Der Vorsitzende, jeder seiner Stellvertreter und jeder Funktionsträger oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter.

- (7) Das Beratungsgeheimnis ist zu beachten. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle erstellt, die dem Gesamtvorstand zur Kenntnis gebracht werden. Betroffene, die kein Vorstandsmitglied sind, werden von den Beratungsergebnissen informiert.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Neuhofen zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Leitung der DLRG Neuhofen,
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,
 - Verwaltung der Mittel,
 - Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.

III. Gliederungen

§ 9 Stützpunkte

- (1) Die DLRG Neuhofen kann in ihrem Bereich DLRG-Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG-Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der auf Vorschlag des Vorstands berufen wird.
- (2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Neuhofen bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Neuhofen für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich. Der Stützpunktleiter ist im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für die DLRG Neuhofen und deren Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 11 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragender Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 12 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke benötigte Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht von der DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 6 Abs. (2) die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden, vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn Satzungsänderungen der übergeordneten DLRG-Gliederungen nachvollzogen werden.
- (4) Satzungsänderungen dürfen den Satzungen und Ordnungen der übergeordneten DLRG-Gliederungen nicht widersprechen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Neuhofen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Ortsgruppen-Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung der DLRG Neuhofen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den Bezirk DLRG Vorderpfalz oder dessen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 In-Kraft-Treten

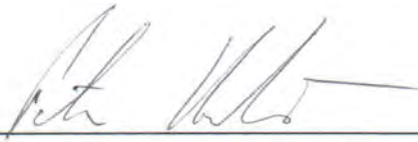
Diese Satzung ist am 04.04.2011 durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Neuhofen in 67141 Neuhofen beschlossen worden.

Sie wurde am 06.06.2011 durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes auf Hinweis des Amtsgerichts geändert.

Sie wurde am 14.11.2016 durch Beschluss des erweiterten Vorstandes auf Hinweis des Finanzamtes Speyer geändert.

Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Ludwigshafen unter der Reg.-Nr. VR1913LU eingetragen und tritt am Tag nach ihrer Eintragung in Kraft.

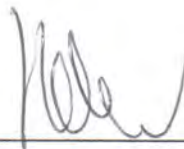
Am gleichen Tag verlieren frühere Satzungen ihre Gültigkeit.



Vorsitzender Peter Haneder



Stellvertretender Vorsitzender Dr. Michael Klamm



Stellvertretender Vorsitzender Ralf Horlacher